

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der aktuellen Fassung sowie der §§ 35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 07.03.2018 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Benutzung der städtischen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Neustadt an der Weinstraße

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

1. Gemeinschaftsunterkünfte

Unter anderem werden folgende Unterkünfte als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben:

- Amalienstraße 17
- Amalienstraße 19
- Europastraße 6
- Landwehrstraße 11
- Mandelring 45
- Böhlstraße 27 - 29

Artikel 2 In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 07.03.2018.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister